

Akkreditierung der Teilstudiengänge „Englisch“ in den Lehramtsstudiengängen

Die Teilstudiengänge „Englisch“ in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Siegen wurden im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystem der Universität einem Reviewverfahren unterzogen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 die o.a. Teilstudiengänge bis zum **30. September 2028** mit den unten aufgeführten Auflagen und den u.a. Empfehlungen akkreditiert.

Auflagen

1. Das Curriculum muss mit folgenden Maßgaben überarbeitet werden
 - a. Module, die inklusionsorientierte Inhalte ausweisen, müssen dahingehend überarbeitet werden, dass sie den tatsächlichen Umfang inklusionsorientierter Inhalte in der Darstellung des Workloads korrekt ausweisen und die in den KMK-Standards aufgeführten Kompetenzen im Bereich der Inklusion abbilden.
 - b. Der Bereich der Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Studiengänge aufgenommen und in den Studiengangsdokumenten abgebildet werden.
 - c. Der Studienverlauf im MEd Gs muss vor Studienbeginn in diesem Teilstudiengang zur Einhaltung der Vorgaben der StudakVO im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsorganisation (§ 12 Absatz 5 StudakVO) bezüglich des Moduls „Fachdidaktik“ (1ENGMA07LA) überarbeitet werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Lernergebnisse und Inhalte eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können (§§ 7 Absatz 1 und 12 Absatz 5 StudakVO).
2. In den Modulen „Linguistik I“ (1ENGBA08LA), „Aufbaumodul Linguistik“ (1ENGBA09LA) und „Linguistik II“ (1ENGBA10LAGymGe und 1ENGBA11LABKA) muss in der Modulbeschreibung gemäß § 7 Absatz 3 StudakVO Form und Umfang der Prüfungsleistung angegeben werden.
3. Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.
4. Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen.

Empfehlungen

1. Die FPOs inklusive der Modulbeschreibungen sollten überarbeitet werden, insbesondere mit Blick auf
 - a. schulformspezifische Inhalte und Angebote. Die Fachdidaktikmodule sollen die Inhalte und Ziele für das Lehramt an Grundschulen differenziert ausweisen.
 - b. die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen (1ENGBA13LAGS, 1ENGBA14LA, 1ENGBA15LAHRSGe, 1ENGBA16LA, 1ENGBA17LA, 1ENGBA18LABK-A, 1ENGMA08LAHRSGe), um den angestrebten Kompetenzerwerb entsprechend des anvisierten Sprachniveaus der jeweiligen Studiengangsziele differenzierter abzubilden.

2. Um Studierenden im Laufe ihres Studiums eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu ermöglichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren.
3. Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen.
4. Dem Fach wird empfohlen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Artikel 4 § 9 FPO-B ENG im Hinblick auf deren Notwendigkeit zu überprüfen sowie eine daraus ggf. resultierende Studienzeitverlängerung für Studierende in den Jahresgesprächen zu thematisieren und die Ergebnisse zu dokumentieren.
5. Zur Optimierung des dezentralen QM-Systems werden dem Fach bzw. der Fakultät I die folgenden Anregungen gegeben:
 - a. Dem Fach wird empfohlen, die Kommunikation und Durchführung der Jahresgespräche kritisch zu überprüfen und zu verbessern, um die Partizipationsmöglichkeit aller Studierenden an der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Hierbei sollten auch die Q-Koordinatoren zur Unterstützung eingebunden werden.
 - b. Die Wirkung der Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

Die **Auflagen** sind bis zum 28. Februar 2022 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

Das Rektorat weicht in seiner Akkreditierungsentscheidung in folgenden Punkten von der Empfehlung der Kommission für Bildung ab:

Umformulierung der Auflage:

- Ursprünglich: Module, die inklusionsorientierte Inhalte ausweisen, müssen, zum einen im Hinblick auf eine realistischere Arbeitszeitverteilung und zum anderen – bezogen auf die Inhalte und Qualifikationsziele - mit Blick auf die Vorgaben über zu erwerbende Kompetenzen im Bereich der Inklusion in den KMK-Standards überarbeitet werden.
- Neue Fassung: Module, die inklusionsorientierte Inhalte ausweisen, müssen dahingehend überarbeitet werden, dass sie den tatsächlichen Umfang inklusionsorientierter Inhalte in der Darstellung des Workloads korrekt ausweisen und die in den KMK-Standards aufgeführten Kompetenzen im Bereich der Inklusion abbilden.

Begründung:

Um Fehlinterpretationen hinsichtlich des Begriffs „realistischere Arbeitszeitverteilung“ zu vermeiden, wurde die Auflage präzisiert und umformuliert.

Umformulierung der Auflage:

- Ursprünglich: Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Englisch implementiert bzw. ihre Implementation in den Studiengangdokumenten dokumentiert werden.
- Neue Fassung: Der Bereich der Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Studiengänge aufgenommen und in den Studiengangsdokumenten abgebildet werden.

Begründung:

Die Auflage wurde redaktionell überarbeitet.

Umformulierung der Auflage:

6. Ursprünglich: Zur Optimierung des dezentralen QM-Systems werden dem Fach bzw. der Fakultät I die folgenden Anregungen gegeben:
 - a. [...]
 - b. Die Wirkung der unter Auflage 4 genannten, von der Fakultät entwickelten Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.
7. Neue Fassung: Zur Optimierung des dezentralen QM-Systems werden dem Fach bzw. der Fakultät I die folgenden Anregungen gegeben:
 - a. [...]
 - b. Die Wirkung der Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

Begründung:

Die Entwicklung geeigneter Instrumente zur Untersuchung von Studienverläufen kann nur im Austausch von Fach, Fakultät und zentralen Einrichtungen erfolgen. Aus diesem Grund erweist es sich nicht als zielführend, die Betrachtung des Erfolgs der Maßnahmen ausschließlich auf die von der Fakultät verantworteten Elemente zu beschränken.

Über die Akkreditierung des Studiengangs der Studiengänge wird jeweils eine Urkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates ausgestellt und in der Anlage beigefügt.

—

Akkreditierungsbericht
für die Teilstudiengänge
im Fach Englisch für das Lehramt

—

Akkreditierungsbericht für die Teilstudiengänge im Fach Englisch für das Lehramt¹

Die vorgelegten Teilstudiengänge wurden im Rahmen der internen Akkreditierung mit Blick auf die neue Rahmenprüfungsordnung sowie die neuen Fachprüfungsordnungen nebst ergänzenden Ordnungen für die Praxisphasen überarbeitet. Auf Grundlage dieser Studiengangsdokumente, der Darstellung des Modells der lehrerbildenden Studiengänge an der Universität Siegen, dem Selbstbericht der Fakultät I sowie des Faktenberichts zu den Studiengängen wurden die Teilstudiengänge gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 und 3, dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils vier externen Gutachter*innen sowie der Stellungnahmen von dem Vertreter des Ministeriums und dem Fach bewertet. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahmen sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Die Fachprüfungsordnungen wurden am 06. November 2019 im Fakultätsrat der Fakultät I, Philosophische Fakultät und am 18. November 2019 im ZLB-Rat beschlossen.

Als Gutachter*in wurde gewonnen:

- **Fachgutachterin:** Prof. Dr. Doris Feldmann, Universität Erlangen-Nürnberg, Geschäftsführender Vorstand des Instituts für Anglistik und Amerikanistik, Studiengangverantwortliche „Englisch Studies“
- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Olaf Jäkel, Europa-Universität Flensburg, Anglistische Sprachwissenschaften und Didaktik, Geschäftsführender Direktor des Seminars für Anglistik und Amerikanistik
- **Berufsgutachter:** Dr. Lothar Stanetzky, Fachleiter für Englisch am ZfsL Kleve, Lehrer am Lise-Meitner-Gymnasium in Geldern
- **Studentische Gutachterin:** Sophie Hoffmann, aktive Masterstudentin Deutsch/Englisch im Lehramt für Gymnasien, benannt über den Studentischen Akkreditierungspool

Als Vertreter des zuständigen Ministeriums für Schule und Bildung NRW wirkt Herr Peter Meurel, Regierungsschuldirektor Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW, durch eine Stellungnahme auf Grundlage des § 11 Abs. 1 und 2 LABG sowie § 3 der Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lehramtsbezogenen Studiengängen zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Universität Siegen mit.

Der Akkreditierungsbericht wurde der Kommission für Bildung am 10. Februar 2021 vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Die Kommission für Bildung hat die Akkreditierung in der vorgelegten Form empfohlen.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Bildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die vorgelegten Teilstudiengänge mit den im Bericht aufgeführten Auflagen und Empfehlungen bis zum **30. September 2028** zu akkreditieren.

¹ Die genauen Studiengangsbezeichnungen sind der Seite 5 zu entnehmen.

Auflagen:

1. Das Curriculum muss mit folgenden Maßgaben überarbeitet werden:
 - a. Module, die inklusionsorientierte Inhalte ausweisen, müssen, zum einen im Hinblick auf eine realistischere Arbeitszeitverteilung und zum anderen - bezogen auf die Inhalte und Qualifikationsziele - mit Blick auf die Vorgaben über zu erwerbende Kompetenzen im Bereich der Inklusion in den KMK-Standards überarbeitet werden.
 - b. Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Englisch implementiert bzw. ihre Implementation in den Studiengangdokumenten dokumentiert werden.
 - c. Der Studienverlauf im MEd Gs muss vor Studienbeginn in diesem Teilstudiengang zur Einhaltung der Vorgaben der StudakVO im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsorganisation (§ 12 Absatz 5 StudakVO) bezüglich des Moduls „Fachdidaktik“ (1ENGMA07LA) überarbeitet werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Lernergebnisse und Inhalte eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können (§§ 7 Absatz 1 und 12 Absatz 5 StudakVO).
2. In den Modulen „Linguistik I“ (1ENGBA08LA), „Aufbaumodul Linguistik“ (1ENGBA09LA) und „Linguistik II“ (1ENGBA10LAGymGe und 1ENGBA11LABK-A) muss in der Modulbeschreibung gemäß § 7 Absatz 3 StudakVO Form und Umfang der Prüfungsleistung angegeben werden.
3. Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.
4. Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen.

Empfehlungen:

1. Die FPOs inklusive der Modulbeschreibungen sollten überarbeitet werden, insbesondere mit Blick auf
 - a. schulformspezifische Inhalte und Angebote. Die Fachdidaktikmodule sollen die Inhalte und Ziele für das Lehramt an Grundschulen differenziert ausweisen.
 - b. die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen (1ENGBA13LAGS, 1ENGBA14LA, 1ENGBA15LAHRSGe, 1ENGBA16LA, 1ENGBA17LA, 1ENGBA18LABK-A, 1ENGMA08LAHRSGe), um den angestrebten Kompetenzerwerb entsprechend des anvisierten Sprachniveaus der jeweiligen Studiengangsziele differenzierter abzubilden.
2. Um Studierenden im Laufe ihres Studiums eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu ermöglichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren.

3. Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen.
4. Dem Fach wird empfohlen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Artikel 4 § 9 FPO-B ENG im Hinblick auf deren Notwendigkeit zu überprüfen sowie eine daraus ggf. resultierende Studienzzeitverlängerung für Studierende in den Jahresgesprächen zu thematisieren und die Ergebnisse zu dokumentieren.
5. Zur Optimierung des dezentralen QM-Systems wird dem Fach bzw. der Fakultät I die folgenden Anregungen gegeben:
 - a. Dem Fach wird empfohlen, die Kommunikation und Durchführung der Jahresgespräche kritisch zu überprüfen und zu verbessern, um die Partizipationsmöglichkeit aller Studierenden an der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Hierbei sollten auch die Q-Koordinatoren zur Unterstützung eingebunden werden.
 - b. Die Wirkung der unter Auflage 4 genannten, von der Fakultät entwickelten Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

Die **Auflagen** sind bis zum **28. Februar 2022** umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

**Prüfkriterien Reviewbericht
(Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage)
Vorbemerkungen**

Beschreibung (eingebracht durch Dez. 3)

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf die Bachelorteilstudiengänge im Fach Englisch für das Lehramt an:

- Grundschulen (im Folgenden BA Gs genannt),
- Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden BA HRSGe genannt),
- Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden BA GymGe genannt) und
- Berufskollegs im Modell A (im Folgenden BA BK-A genannt).

Dieser Reviewbericht bezieht sich darüber hinaus auf die Masterteilstudiengänge im Fach Englisch für das Lehramt an:

- Grundschulen (im Folgenden MEd Gs genannt),
- Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden MEd HRSGe genannt),
- Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden MEd GymGe genannt) und
- Berufskollegs im Modell A (im Folgenden MEd BK-A genannt).

Die Regelungen zu den Bachelorteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Englisch (ENG) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B ENG genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 72/2020) und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 53/2020).

Die Regelungen zu den Masterteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Englisch (ENG) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M ENG genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 73/2020) und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO M)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 54/2020).

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)

Studienstruktur und Studiendauer (Dez. 3)

Die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung² der lehrerbildenden Studiengänge begutachtet.

2. Studiengangpro- file (§ 4)

Studiengangprofile (Dez. 3)

Die Teilstudiengänge weisen ein lehramtsbezogenes Profil auf. Sie entsprechen - sofern nicht im Folgenden thematisiert - den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (LABG) und Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV)).

Das Fach Englisch entspricht sowohl als Teilstudiengang im Bachelorstudium als auch als Teilstudiengang im Masterstudium in allen Schulformen den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-B ENG; § 29 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-M ENG).

Gemäß § 1 Absatz 2 LZV soll das Studium von Unterrichtsfächern fachdidaktische Leistungen jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten enthalten, im Falle des Lehramtes an HRSGe im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten.

In den Teilstudiengängen Gs, GymGe und BK-A sind im Bachelor und Master fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten formal ausgewiesen (jeweils 9 Leistungspunkte in 1ENGBA12LA und 1ENGMA07LA). Im Teilstudiengang HRSGe sind im Bachelor und Master fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten formal ausgewiesen (9 Leistungspunkte in 1ENGBA12LA und jeweils 6 Leistungspunkte in 1ENGMA06LAHRSGe und 1ENGMA08LAHRSGe). Die Vorgaben nach § 1 Absatz 2 LZV sind folglich erfüllt.

In den Schulformen Gs, HRSGe, GymGe und BK-A sind im Fach Englisch Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen von jeweils 10 LP vorgesehen (vgl. jeweils Artikel 4 § 8 Absatz 4 FPO-B ENG / FPO-M ENG).

² https://www.uni-siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/instrumente/interneakkreditierung/akkreditierungsberichte/2018_05_18_reviewbericht_modell_lehramt.pdf

In der ministerialen Stellungnahme wird die Verteilung der Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen moniert. Begründet wird dies damit, dass es nicht schlüssig sei, wenn für inklusionsorientierte Fragestellungen fast der gesamte Workload der Lehrveranstaltungen eines Moduls angesetzt werde, jedoch die Prüfungsleistung sich nicht darauf beziehe. In MEd HRSGe komme zudem noch hinzu, dass in den Qualifikationszielen in dem 6 LP großen Modul 1ENGMA06LAHRSGe, das inklusionsorientierte Leistungspunkt im Umfang von 5 LP ausweist, die Begriffe Inklusion, Heterogenität oder inklusives Setting nicht aufgeführt werden.

Darüber hinaus fordert er, dass sich die Ausweisung der inklusionsorientierten Inhalte gem. § 11 Absatz 1 LABG an den KMK-Standards für die Lehrerbildung orientieren.

Monitum:

Es muss daher eine Überarbeitung der Module erfolgen, die inklusionsorientierte Inhalte ausweisen, zum einen im Hinblick auf eine realistischere Arbeitszeitverteilung und zum anderen - bezogen auf die Inhalte und Qualifikationsziele - mit Blick auf die Vorgaben über zu erwerbende Kompetenzen im Bereich der Inklusion in den KMK-Standards (**Auflage**).

Die Vorgaben aus § 4 Absätze 2 und 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. In den Teilstudiengängen Gs, HRSGe, GymGe und BK-A besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit und/oder eine Masterarbeit zu verfassen (Artikel 4 § 8 FPO-B ENG i.V.m. §§ 14 und 32 RPO-B; Artikel 4 § 8 FPO-M ENG i.V.m. §§ 14 und 32 RPO-M).

Studiengangprofile (ZLB)

Bezüglich der Umsetzung der in § 10 Nr. 1 LZV vorgegebenen übergreifenden Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik, moniert der ministerielle Gutachter für alle Lehramtsteilstudiengänge, dass der Bereich der Digitalisierung nicht entsprechend den aktuellen KMK-Vorgaben thematisiert werde. Den allgemeinen Verweis auf die Kompetenz zum Einsatz digitaler Ressourcen im Unterricht in den sprachpraktischen Modulen bewertet er als nicht den Standards genügend.

Das Fach weist darauf hin, dass die Digitalisierung in den Studiengängen aus seiner Sicht angemessen berücksichtigt wird.

Monitum:

Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Englisch implementiert bzw. ihre Implementation in den Studiengangdokumenten dokumentiert werden (**Auflage**).

Das Dezernat 3 schließt sich im Hinblick auf die Vorgabe aus § 10 Nr.1 LZV dem Monitum an.

Gemäß § 11 Absatz 3 LABG bereitet das Masterstudium gezielt auf ein Lehramt vor. Das fachdidaktische Gutachten weist auf die gemeinsamen fachdidaktischen Module für das Grundschullehramt mit den Sekundarlehrkräften hin. In Anbetracht der eigenen fachdidaktischen Identität des Englischunterrichts in der Primarstufe erscheint dies dem Gutachter im Hinblick auf eine schulformspezifische Vorbereitung auf den Schuldienst wenig zielführend. Er empfiehlt ein schulformspezifisch differenziertes Angebot für das Grundschullehramt. Das Fach weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dies größtenteils bereits stattfindet.

Monitum:

Die schulformspezifischen Inhalte werden in den fachdidaktischen Modulbeschreibungen nicht dargestellt.

Die Studiengangdokumente sollen im Hinblick auf schulformspezifische Inhalte und Angebote ergänzt werden. Die Fachdidaktikmodule sollen die Inhalte und Ziele für das Lehramt an Grundschulen differenziert ausweisen. (**Empfehlung**)

Der Gutachter der Schulpraxis weist darauf hin, dass in den Teilstudiengängen aufgrund aktueller Veränderungen der Kernlehrpläne (KLP) und des Zentralabiturs nicht mehr die thematische Breite des Schulfachs abgedeckt wird. Er empfiehlt, die Evolution des schulischen Kanons (KLP und Zentralabitur) bei der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs im Auge zu behalten und die Studierenden auf den Umgang mit weiteren Veränderungen vorzubereiten.

Das Fach bestätigt im Rückgespräch, dass eine entsprechende Breite des Lehrangebots vorhanden sei und die Studierenden hinreichend auf die Tätigkeit als Lehrkraft vorbereitet würden.

Studiengangprofile (QZS)

Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzung für ein Lehramt vermittelt wird, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Die Teilstudiengänge Englisch für das Lehramt bereiten, wie in den Gutachten angemerkt, die Studierenden in den Teilbereichen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Sprachpraxis und Fachdidaktik mit Blick auf die KMK-Standards grundsätzlich adäquat vor. Dennoch wird in den Gutachten ein Überarbeitungsbedarf entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK zur Implementierung der Digitalisierung und zur Umsetzung der Inklusionsvorgaben gesehen. Diesbezüglich schließt sich das QZS den Moniten des Dez. 3 und des ZLB an. Überdies schätzen die Gutachter die reformierten Praxisphasen, die angemessen durch Vorbereitungs- bzw. Begleitveranstaltungen

gen gerahmt werden. Insgesamt kann auf der Grundlage der Gutachten für die Masterteilstudiengänge Englisch ein lehramtsbezogenes Profil festgestellt werden.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5)

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (Dez. 3)

Die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6)

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (Dez.3)

Die Vorgaben aus § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Teilstudiengangübergreifend:

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG) liegt weder für die Teilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A im Bachelorstudium noch für die Teilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A im Masterstudium vor.

Monitum: Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht. (**Auflage**)

Für die Teilstudiengänge im Lehramt (BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe, BA BK-A, MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd

BK-A) sollten – entsprechend der Empfehlung Nr. 4 im Beschluss zur Akkreditierung des Modells zur Gestaltung der Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen vom 11. Mai 2018 – die Empfehlungen des ZLB zur einheitlichen Gestaltung der fachspezifischen Teile des Diploma Supplements berücksichtigt werden.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

Modularisierung (§ 7)

Modularisierung (Dez. 3):

Die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A und die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A sind modular aufgebaut und jedem Modul wird abhängig vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (LP) zugeordnet (§ 6 Absatz 1 RPO-B i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-B-ENG; § 6 Absatz 1 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-M-ENG). Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden LP vergeben (§ 6 Absatz 2 RPO-B/RPO-M). Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden (§ 6 Absatz 2 RPO-B/RPO-M).

Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-B ENG und der FPO-M ENG).

Über mehr als zwei Semester erstreckt sich im Masterstudium im Fach Englisch das Modul „Literatur-/Kulturwissenschaft“ (1ENGMA05LA) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs und das Modul „Fachdidaktik“ (1ENGMA07LA) für das Lehramt an Grundschulen.

Das Modul „Literatur-/Kulturwissenschaft“ erstreckt sich über 3 Semester und wird durch das Praxissemester im 3. Fachsemester getrennt.

Das Modul „Fachdidaktik“ erstreckt sich über 4 Semester und wird durch das Praxissemester im 3. Semester getrennt.

Aus der Regelvorgabe in § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO folgt, dass in begründeten Fällen von der Vorgabe, dass Module so zu bemessen sind, dass die Inhalte innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können, abgewichen werden kann. Eine Abweichung ist dann möglich, wenn trotzdem eine transparente inhaltliche Binnenstrukturierung gegeben ist und keine Mobilitätseinschränkung vorliegt.

Das Fach begründet die Gestaltung mit strukturellen Aspekten im Hinblick auf die Vorgaben des Lehramtsmodells zu Verteilung

von Leistungspunkten für die Fächer sowie der Lage des Praxissemesters.

Grundsätzlich sind die strukturellen Argumente nachvollziehbar und wurden auch in anderen Verfahren als Begründung für die Abweichung akzeptiert.

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr.5 StudakVO soll die Beschreibung eines Moduls unter anderem mindestens die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten enthalten. Nach § 7 Absatz 3 StudakVO ist dabei anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). RPO-B und RPO-M greifen diese Regelung auf und legen in § 11 Absatz 7 fest, dass Form und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung in den Modulbeschreibungen festgelegt werden. In den Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A werden in den Modulbeschreibungen die Prüfungsleistungsformen für das Modul „Linguistik I“ (1ENGBA08LA), das Modul „Aufbaumodul Linguistik“ (1ENGBA09LA) und die beiden Module „Linguistik II“ (1ENGBA10LAGymGe und 1ENGBA11LABK-A) nicht festgelegt. Dies wird auch von einem Gutachter bemängelt.

Monitum:

In den Modulen „Linguistik I“ (1ENGBA08LA), „Aufbaumodul Linguistik“ (1ENGBA09LA) und „Linguistik II“ (1ENGBA10LAGymGe und 1ENGBA11LABK-A) muss in der Modulbeschreibung gemäß § 7 Absatz 3 StudakVO Form und Umfang der Prüfungsleistung angegeben werden. **(Auflage)**

Leistungspunktesystem (§ 8)

Leistungspunktesystem (Dez. 3):

Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO, wonach je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind, wurde bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Die Einhaltung dieser Vorgabe setzt auf Teilstudiengangebene voraus, dass sich die Fächer bei der Gestaltung der Studienverlaufspläne an die durch das Modell vorgegebene Anzahl an Leistungspunkten je Semester halten. Im Rahmen der Programmakkreditierung wurde bisher immer ein Toleranzbereich von +/- 10 % bezogen auf 30 LP pro Semester toleriert. Das entspricht 3 LP pro Semester. Ausgehend davon, dass ein Lehramtsstudiengang in der Regel aus 3 Teilstudiengängen besteht (1. Fach bzw. berufliche Fachrichtung, 2. Fach bzw. berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften), kann in der Regel pro Teilstudiengang eine Varianz von +/- 1 LP Abweichung vom Lehramtsmodell bezogen auf ein Semester toleriert werden.

Aus dem exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage 1 der FPO-M ENG) geht hervor, dass im Masterstudium der Teilstudiengang MEd HRSGe im 1. (-1 LP) und im 2. (+1 LP) Semester

um einen Leistungspunkt vom Modell abweicht. Die Abweichung von einem Leistungspunkt pro Semester pro Fach bewegt sich im Toleranzbereich. Durch den Ausgleich der Leistungspunkte im selben Studienjahr werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, was der Regelung gem. § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO i.V.m. Begründung MusterrechtsVO zu § 8 Absatz 1 entspricht.

Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt.

Im Teilstudiengang BA Gs schließen die Hälfte der Module mit einer Prüfungsleistung ab. Im Teilstudiengang BA HRSGe schließen 4 von 7 Modulen mit einer Prüfungsleistung ab. In den Teilstudiengängen BA GymGe und BK schließen 6 von 9 Modulen mit einer Prüfungsleistung ab. In den übrigen Modulen wird der erfolgreiche Abschluss mittels Studienleistungen gem. § 10 Absatz 1 RPO-B festgestellt. Soweit in einem der Gutachten gefordert wird, dass dargelegt wird, wie die Qualifikationsziele der Module erreicht werden, die nur mit Studienleistungen abschließenden, ohne dass es zu einem selektiven Studium führt, nimmt das Fach wie folgt Stellung:

Bei den Modulen, die ohne Prüfungsleistung abschließen, handelt es sich um die Basismodule „Linguistik“ und „Sprachpraxis“ sowie die „Aufbaumodule Sprachpraxis“. Diese sind im Studienverlaufsplan in der Regel in den ersten beiden Semestern bzw. im 5. Semester verortet.

In den Basismodulen werde in die verschiedenen Thematiken eingeführt. In den Aufbaumodulen werde weitgehend exemplarisch das bisher Gelernte vertieft. Die Qualifikationsziele der Module können daher auch ohne Prüfungsleistung erreicht werden. Aus diesem Grund wurde im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung bewusst auf eine Prüfungsleistung verzichtet. Die erforderlichen Kompetenzen werden dabei kontinuierlich durch die Teilnahme in den Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lern- und Lehrformen und durch Studienleistungen in Form von Essays, kurzen schriftlichen Referaten, Stellungnahmen oder kleineren Ausarbeitungen von wenigen Seiten erworben.

Die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19)

Hochschulische Kooperationen (§ 20)

Joint-Degree-Programme (§ 33)

Hochschulische Kooperationen und Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (QZS)

Die hochschulweite Internationalisierungsstrategie für Studium und Lehre sieht Maßnahmen vor, die die Mobilität von Studierenden im In- und Ausland fördern. Hierzu gehören beispielsweise die vereinfachte Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen, der Ausbau des Angebots englischsprachiger Lehre und die Berücksichtigung von Auslandsphasen im Curriculum. Seitens der Hochschule werden zentrale Support-Strukturen (International Student Affairs – ISA) angeboten, die sich mit den Angeboten auf Fakultätsebene verzahnen.

Die Fakultät I „Philosophische Fakultät“ ist international ausgerichtet und vernetzt. Neben regelmäßigen internationalen Veranstaltungen gibt es ein etabliertes Supportangebot. Besonders hervorzuheben ist das MAX - Mentoring in International Academic Exchange: Hier werden internationale Studierende im Rahmen ihres Auslandsaufenthaltes durch Siegener Studierende auf persönlicher und akademischer Ebene unterstützt.

Im Rahmen des Englischstudiums sind die Studierenden verpflichtet, einen dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird. Dieser kann in mehrere Aufenthalte, von denen einer mindestens sechs Wochen umfassen muss, aufgeteilt werden und muss mit Ende des Masterstudiums nachgewiesen werden. Wird Englisch in Kombination mit Spanisch oder Französisch studiert, ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Wochen je Fach und in der Summe mindestens drei Monate erforderlich. Das Seminar für Anglistik informiert seine Studierenden umfassend auf seiner Internetseite über die Vielzahl an Auslandsmodalitäten und -optionen. Beispielhaft pflegt das Seminar Kooperationen über das ERASMUS-Programm mit der irischen National University of Ireland Maynooth oder der dänischen University of Aarhus. Neben dem ERASMUS-Programm bewirbt das Seminar aber auch andere Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes, wie z. B. einer Fremdsprachenassistenz oder Sprachreise im Ausland.

Kooperationen und Joint-Degree (Dez. 3)

Die Kooperation mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist über eine entsprechende Vereinbarung und über den Kooperationsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung für die gesamten Kombinationsstudiengänge des Lehramts gesichert.

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (QZS)

Die vorgelegten Teilstudiengänge bereiten die Studierenden nach Aussage aller Gutachter*innen fachlich und überfachlich umfassend und adäquat auf eine spätere berufliche Tätigkeit im schulischen Berufsfeld sowie auf eine mögliche wissenschaftliche Weiterqualifizierung vor.

Die Bachelorteilstudiengänge zielen auf die Vermittlung von Grundlagenwissen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Fähigkeiten im Fach Englisch ab. In den Masterteilstudiengängen erfolgt aufbauend eine Vertiefung dieser Kenntnisse und Kompetenzen, die insbesondere durch die Forschungsorientierung in den Veranstaltungen und durch das schulformspezifische Praxissemester gefördert werden. Die umstrukturierten Praxisphasen und der hohe Praxisanteil insgesamt werden von den Gutachter*innen umfassend gelobt und als eine wichtige Berufsvorbereitung gesehen.

Besonderes Lob erhalten die Englischstudiengänge hinsichtlich des hohen sprachpraktischen Anteils, der sich in dem obligatorischen Auslandsaufenthalt, den englischsprachigen Lehrveranstaltungen und auch in den dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen widerspiegelt und den Kompetenzerwerb der Studierenden maßgeblich unterstützt.

Ein Fachgutachter weist mit Blick auf das Studienziel der Bachelorteilstudiengänge jedoch auf eine sprachliche Diskrepanz bezüglich des zu erreichenden Sprachniveaus (C1) und zweier Modulbeschreibungen hin (1ENGBA12LA, 1ENGBA13LAGs), die in ihren Inhalten und Qualifikationszielen nur ein B2-Niveau ausweisen. Weiterhin empfiehlt er, diese und weitere Modulbeschreibungen (1ENGBA14LA, 1ENGBA15LAHRSGe, 1ENGBA16LA, 1ENGBA17LA, 1ENGBA18LABK-A, 1ENGMA08LAHRSGe) hinsichtlich der Darstellung der Qualifikationsziele zu überarbeiten.

Monitum:

Das Fach sollte die Modulbeschreibungen (1ENGBA13LAGS, 1ENGBA14LA, 1ENGBA15LAHRSGe, 1ENGBA16LA, 1ENGBA17LA, 1ENGBA18LABK-A, 1ENGMA08LAHRSGe) hinsichtlich der Qualifikationsziele überarbeiten, um den angestrebten Kompetenzerwerb entsprechend des anvisierten Sprachniveaus der jeweiligen Studiengangsziele differenzierter abzubilden. (**Empfehlung**)

Überdies empfehlen beide Fachgutachter entsprechend des Fachjargons, die Abschlussarbeit in den Fachprüfungsordnungen grundsätzlich auf Englisch vorzusehen. Das Fach begrüßt diesen Vorschlag und möchte ihn gerne umsetzen.

Der ministerielle Vertreter bescheinigt den Lehramtsstudiengängen des Faches Englisch die fachlich-inhaltliche Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusminister Konferenz (KMK-Standards) und die grundsätzliche Eignung der Lehramtsabsolvent*innen für den nachfolgenden Vorbereitungsdienst.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12)

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (QZS)

Laut Gutachten seien die Curricula der vorgelegten Studiengänge plausibel aufgebaut und hinsichtlich der Verteilung der Teilbereiche ausgewogen vertreten.

Das jeweilige Studiengangskonzept umfasst vielfältige, auf die Fachkultur und auf das Profil der Fakultät I sowie den Vorgaben aus dem Lehramtsmodell angepasste Lehr- und Lernformen wie auch Praxisanteile. Die vom Seminar eingerichtete Fremdsprachenwerkstatt bietet den Englischstudierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen einen wichtigen Ort für selbstständiges Lernen, Gruppenarbeiten, Tutorien und die Durchführung von Forschungsprojekten.

Das Praxissemester wird durch Vorbereitungs- und Begleitseminare angeleitet. Damit bereitet der Studiengang laut Gutachten in angemessener Form auf die spätere Tätigkeit an Schulen vor und entspricht den Vorgaben der KMK. Das Berufsfeldpraktikum (BFP) und das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) sind Teil des Lehramtsmodells der Universität Siegen und inhaltlich im Bereich der Bildungswissenschaften verortet.

Die Fachgutachter bescheinigen grundsätzlich die Studierbarkeit der vorgelegten Studiengänge, die sich durch die zentral geregelte Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen und das regelmäßige Angebot obligatorischer Module ergebe. Die Fachgutachter*innen verweisen mit Blick auf die Kennzahlen der alten Studiengänge jedoch auf die negative Tendenz bei der Überschreitung der Regelstudienzeit in den Bachelorteilstudiengängen (s. 9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring). Weiterhin regen sie an, die hohe Anzahl an Teilnahmevoraussetzungen für Studien- und Prüfungsleistungen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, um hierdurch ggf. die Überschreitungen

der Regelstudienzeit zu verringern. Das QZS verweist an dieser Stelle auch auf die Ausführungen des Dez. 3.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 3)

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3 zur FPO-B ENG und Anlage 4 zur FPO-M ENG) ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass eine modulbezogene Prüfung vorliegt.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen außerdem kompetenzorientiert sein.

Die sechs Pflichtmodule im Teilstudiengang BA Gs sehen eine Hausarbeit (1ENGBA01LAGs) und eine mündliche Prüfung oder eine Klausur (Modul 1ENGBA12LA) vor, für ein Modul (1ENGBA09LA) ist die Prüfungsform nicht konkretisiert und drei Module (1ENGBA07LA, 1ENGBA13LAGs, 1ENGBA17LA) schließen ohne Prüfungsleistung ab.

Die sieben Pflichtmodule im Teilstudiengang BA HRSGe sehen eine Hausarbeit (1ENGBA04LAHRSGe), eine Klausur (1ENGBA14LA) und eine mündliche Prüfung oder eine Klausur (Modul 1ENGBA12LA) vor, für ein Modul (1ENGBA09LA) ist die Prüfungsform nicht konkretisiert und drei Module (1ENGBA02LAHRSGe, 1ENGBA07LA, 1ENGBA15LAHRSGe) schließen ohne Prüfungsleistung ab.

Die neun Pflichtmodule im Teilstudiengang BA GymGe sehen zwei Hausarbeiten (1ENGBA05LA und 1ENGBA06LA), eine mündliche Prüfung oder eine Klausur (Modul 1ENGBA12LA) und eine Klausur (1ENGBA14LA) vor, für zwei Module (1ENGBA08LA und 1ENGBA10LAGymGe) ist die Prüfungsform nicht konkretisiert und drei Module (1ENGBA03LA, 1ENGBA16LA, 1ENGBA17LA) schließen ohne Prüfungsleistung ab.

Die neun Pflichtmodule im Teilstudiengang BA BK-A sehen zwei Hausarbeiten (1ENGBA05LA und 1ENGBA06LA), eine mündliche Prüfung oder eine Klausur (Modul 1ENGBA12LA) und eine Klausur (1ENGBA14LA) vor, für zwei Module (1ENGBA08LA und 1ENGBA11LABK-A) ist die Prüfungsform nicht konkretisiert und drei Module (1ENGBA03LA, 1ENGBA16LA, 1ENGBA18LABK-A) schließen ohne Prüfungsleistung ab.

In den Masterteilstudiengängen MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A schließen alle Module mit einer mündlichen Prüfung ab. Lediglich in dem Masterteilstudiengang MEd HRSGe wurde im Modul „Fachdidaktik II“ die Prüfungsleistung als „Hausarbeit“ festgelegt.

Aus der obigen Zusammenfassung ergibt sich, dass für die Bachelor- und Masterteilstudiengänge eine Varianz der Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungsformen erkennen lassen, nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Monitum:

Um Studierenden im Laufe ihres Studiums eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu ermöglichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren (**Empfehlung**).

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

Betrachtet man die Voraussetzungen für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Artikel 4 § 9 Absatz 2 FPO-B ENG fällt auf, dass für 12 von 18 Modulen (exkl. Modul „Bachelorarbeit“) Zulassungsvoraussetzungen bestimmt sind. Auch wenn die Voraussetzungen nicht für die Teilnahme an Modulelementen gelten und damit nicht ggf. die Teilnahme an den Veranstaltungen beschränken, so sind sie jedoch zu Teilen verkettet bzw. stehen in Beziehung zu einander (siehe Artikel 4 § 9 FPO-B ENG i.V.m. Anlage 1 FPO-B ENG). So kann beispielsweise im Teilstudiengang BA BK-A an den Studienleistungen und der Prüfungsleistung von Modul 1ENGBA11LABK-A nur teilgenommen werden, soweit das Modul 1ENGBA08 erfolgreich abgeschlossen wurde. Modul 1ENGBA08LA kann wiederum nur abgeschlossen werden, soweit die Studienleistung in Modulelement 03.1 aus Modul 1ENGBA03LA bestanden worden ist. Im Teilstudiengang BA GymGe ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Studienleistungen und der Prüfungsleistung von Modul 1ENGBA06LA ein erfolgreicher Abschluss von Modul 1ENGBA05LA. Für die Teilnahme an den Studienleistungen und an der Prüfungsleistung von Modul 1ENGBA05LA wiederum ist Voraussetzung das Bestehen der Studienleistungen in den Modulelementen 03.2 und 03.3 aus Modul 1ENGBA03LA. Diese Verkettungen könnten sich studienzeitverlängernd auswirken. Auch einer der Gutachter greift die Voraussetzungen auf und empfiehlt, diese auf deren Unabdingbarkeit hin zu überprüfen.

Monitum:

Dem Fach wird empfohlen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Artikel 4 § 9 FPO-B ENG im Hinblick auf deren Notwendigkeit zu überprüfen sowie einer daraus ggf. resultierenden Studienzeitverlängerung für Studierende in den Jahresgesprächen zu thematisieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. (**Empfehlung**)

Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit nach § 12 Absatz 5 StudakVO umfasst außerdem einen plausiblen und der

Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO).

Die Lernergebnisse der Module sind überwiegend so bemessen, dass sie in der Regel gem. § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO innerhalb eines Jahres erreicht werden können. (siehe exemplarische Studienverlaufspläne, jeweilige Anlage 1 der FPO-B ENG und der FPO-M ENG).

Über mehr als zwei Semester erstreckt sich in den Masterteilstudiengängen MEd GymGe und MEd BK-A das Modul „Literatur-/Kulturwissenschaft“ (1ENGMA05LA) sowie im Masterteilstudiengang MEd Gs das Modul „Fachdidaktik“ (1ENGMA07LA). Aus der Regelvorgabe folgt, dass in begründeten Fällen davon abgewichen werden kann. Wie unter Nr.4, § 7 dargelegt, ist die Abweichung in den Masterteilstudiengängen MEd GymGe und MEd BK-A für das Modul „Literatur-/Kulturwissenschaft“ (1ENGMA05LA) begründet.

Auch für das Modul „Fachdidaktik“ (1ENGMA07LA) im Masterteilstudiengang MEd Gs ist die Begründung grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch erstreckt sich das Modul über 4 Semester und wird durch das Praxissemester im 3. Semester getrennt. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Studierbarkeit des Moduls gewährleistet ist. Eine Überarbeitung ist – wie auch im Folgenden thematisiert – erforderlich.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird.

Aus den jeweiligen Übersichten in Artikel 4 § 8 FPO-B ENG und FPO-M ENG und der jeweiligen Anlage 2 „Modulbeschreibungen“ ergibt sich, dass in den Bachelorteilstudiengängen alle Module mit Prüfungsleistungen und in den Masterteilstudiengängen alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Damit ist die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der in der Regel für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen wird, und auch die Vorgabe aus § 11 Absatz 5 LABG, nach der die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, erfüllt.

Auffällig ist allerdings, dass im Masterteilstudiengang MEd Gs die Prüfungsleistung im Modul „Fachdidaktik“ (1ENGMA07LA) isoliert im Semester nach den Veranstaltungen stattfindet, wobei zwischen der letzten Veranstaltung im Modul im 2. Fachsemester und der Prüfungsleistung im 4. Fachsemester noch das Praxissemester im 3. Fachsemester liegt. Die Prüfungsleistung findet folglich erst mehr als ein halbes Jahr nach Ende der Lehrveran-

staltung statt. Eine entsprechende Gestaltung ist jedoch im Hinblick auf die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 StudakVO problematisch, nach der für die Studierbarkeit eine angemessene Prüfungsorganisation und plausible Prüfungsbelastung gewährleistet sein muss. Es ist nicht schlüssig, warum das Modul nicht so gestaltet werden kann, dass die Prüfung zeitnah zu den jeweiligen Modulelementen erfolgt. Darüber lässt sich aus den Studiengangsdokumenten für das Modul 1ENGMA07LA nicht herleiten, dass der der Prüfung zugeordnete Workload von 3 LP tatsächlich erst in dem Semester erbracht wird, in dem die Prüfungsleistung verortet wird. Die Beschreibung der Prüfungsleistung in der Modulbeschreibung („mündliche Prüfung in englischer Sprache in 07.2 zu 07.1 und 07.2“) lässt vielmehr den Schluss zu, dass die Prüfungsleistung und der Workload eng mit der entsprechenden, im 2. Fachsemester verorteten Lehrveranstaltung „07.2 – Englischunterricht verstehen, erforschen, gestalten“ zusammenhängt.

Monitum:

Der Studienverlauf im MEd Gs muss zur Einhaltung der Vorgaben der StudakVO im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsorganisation (§ 12 Absatz 5 StudakVO) insbesondere bezüglich des Moduls „Fachdidaktik“ (1ENGMA07LA) überarbeitet werden. (**Auflage**)

Das ZLB schließt sich dem Monitum an.

Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation fällt außerdem auf, dass in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen in allen Modulen, die eine Prüfungsleistung vorsehen, neben dieser auch die Erbringung von 2 Studienleistungen vorgesehen ist. Auch wenn es sich bei Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung handelt, sind diese im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation mit in Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen Form und Umfang der Studienleistungen nicht konkretisiert werden, so dass der konkrete Arbeitsaufwand nicht transparent ist.

Auch einige Gutachter greifen die Studienleistungen in ihren Gutachten auf und empfehlen eine transparente Ausweisung der konkreten Erbringungsformen. Der ministerielle Vertreter fordert darüber hinaus zu prüfen, ob generell die Anzahl an Studienleistungen reduziert werden kann und eine Modulprüfung die Studienleistung (z.T.) ersetzen kann.

Monitum:

Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern

empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen. (**Empfehlung**).

Da alle in den Teilstudiengängen verwendeten Module eine Mindestgröße von 6 LP aufweisen, ist darüber hinaus die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 2)

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in den Modulbeschreibungen) vorhanden sind.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Anglistik im WiSe 2020/2021 wurde eine Auslastung von 99,46 % mit einem Lehrangebotsüberschuss von 1,06 SWS ermittelt.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

Studiengang	Bandbreite	Errechneter C-Wert	Bemerkung
Anglistik Gs BA	0,54-0,9	0,78	
Anglistik HRSGe BA	0,61-1,02	0,82	
Anglistik GymGe BA	0,81-1,35	1,09	
Anglistik BK BA	0,81-1,35	1,09	
Anglistik Gs MA	0,22-0,36	0,45	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Anglistik HRSGe MA	0,32-0,54	0,87	Gruppengrößen anpassen , um Bandbreite nicht über 50% zu überschreiten
Anglistik GymGe MA	0,32-0,54	0,67	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%
Anglistik BK MA	0,32-0,54	0,67	Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%

Die Werte müssen mit der zuständigen Abteilung abgestimmt werden.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13)

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (QZS)

Die vorgelegten Teilstudiengänge entsprechen nach Aussagen in den Gutachten dem aktuellen wissenschaftlichen Stand des Faches. Das Seminar für Anglistik bietet ein breites Lehrangebot aus den Sektionen der Literaturwissenschaft- und Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft sowie Sprachwissenschaft und Didaktik der englischen Sprache an, das sich in den Curricula der Studiengängen wiederfindet. Insbesondere die Spezialisierungen in den Bereichen der interkulturellen Kommunikation und Medienanalyse seien nach Aussage der Fachgutachter äußerst attraktiv und sinnvoll für die Lehramtsstudierenden. Zudem spiegeln sie den interdisziplinären Charakter wider, der die Philosophische Fakultät an der Universität Siegen auszeichnet.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

Studienerfolg (§ 14) Konzept des Qualitätsmanagement-systems (§ 17)

Studienerfolg (QZS)

Bei den Kennzahlen aus den bestehenden Masterteilstudiengängen Englisch werden hohe Verbleibequoten bei einem zugleich hohen Anteil an Abschlüssen innerhalb der Regelstudienzeit ersichtlich.

Die Kennzahlen der Bachelorteilstudiengänge Gs und BK zeigen ebenfalls eine hohe Verbleibequote und einen hohen Anteil an Absolvent*innen innerhalb der Regelstudienzeit sowie eine gute Übergangsquote in die entsprechenden Masterteilstudiengänge.

Dennoch zeigt sich in den Bachelorteilstudiengängen GymGe und HRSGe eine negative Tendenz bei der Überschreitung der Regelstudienzeit, ein auffälliger Studienabbruch zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester sowie ein hoher Anteil an Studienabbrecher*innen. Das QZS empfiehlt daher, die Studienverläufe der Bachelorstudierenden GymGe und HRSGe genauer zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit zu erhöhen und zugleich den Anteil der Studienabbrecher zu verringern. Hierzu sollte insbesondere das Jahresgespräch als Möglichkeit genutzt

werden, um die Problemlagen zu identifizieren und Lösungsmöglichkeiten mit den Studierenden zu besprechen. Im Rahmen des Jahresgespräches sollten, wie in den Gutachten angemerkt, insbesondere die Teilnahmevoraussetzungen für Studien- und Prüfungsleistungen diskutiert werden.

Monitum:

Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen. (**Auflage**)

Weiterhin empfiehlt das QZS - auf Basis des entwickelten Konzepts und der Studierendendaten der kommenden Jahre - die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen im nächsten Reviewverfahren.

Monitum:

Die Wirkung der unter Auflage 4 genannten, von der Fakultät entwickelten Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden. (**Empfehlung**)

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18)

Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (QZS)

Das Fach wirkt im Rahmen der fakultären sowie universitären Qualitätssicherung an den Maßnahmen, wie beispielsweise Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen, mit. Es wird dabei durch die Q-Koordination der Fakultät und zusätzlich durch die Q-Koordination des ZLB unterstützt.

Im Rahmen des Studierendeninterviews wurde vonseiten der Studierenden angemerkt, dass sie zu keinem Jahresgespräch eingeladen wurden. Aus der Stellungnahme des Faches geht hervor, dass die Beteiligung der Studierenden in der Vergangenheit sehr gering war und sie daher die Durchführung optimieren wollen. Das QZS verweist auf die Notwendigkeit der Jahresgespräche zur Qualitätssicherung der Studiengänge und begrüßt die geplante Erprobung innovativer Gesprächsformate, um die Durchführung in Zukunft sicherzustellen. Um die Partizipation der Studierenden zu erhöhen, sollten alle Studierenden des Faches kontaktiert, onlinegestützte Gesprächsformate in Betracht gezogen und auch die Q-Koordinatoren der Philosophischen Fakultät und des ZLB zur Unterstützung des Jahresgesprächs angefragt werden.

Monitum:

Dem Fach wird empfohlen, die Kommunikation und Durchführung der Jahresgespräche kritisch zu überprüfen und zu verbessern, um die Partizipationsmöglichkeit aller Studierenden an der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Hierbei sollten auch die Q-Koordinatoren zur Unterstützung eingebunden werden. **(Empfehlung)**.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15)

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Dez. 3)

Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

11. Studienberatung und Praxisphasen

Studienberatung und Praxisphasen (QZS)

Die Philosophische Fakultät bietet über die fakultätseigene Studienberatung (PHIL: Studienberatung) allgemeine Unterstützung an, die die Studierenden in generellen Fragen der Studienorientierung, des Studieneinstiegs, der Studienplanung, der individuellen Anpassung des Studienverlaufs und des Stundenplans berät. Die Studierenden finden darüber hinaus in den hauptamtlich lehrenden Fachvertreter*innen Ansprechpartner*innen für fachliche Fragen und Probleme.

Das ZLB bietet eine Studienberatung für Lehramtsstudierende bzw. -interessierte zu Fragen der Studienplanung und -organisation an. Über die „Lernwerkstatt Lehrerbildung“ des ZLB wird zusätzlich von Lehramtsstudierenden für Lehramtsstudierende eine peergestützte Beratung durch studentische Beschäftigte des ZLB angeboten.

Entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben sind im Lehramtsstudium ein Praxissemester im Master, das hochschulweit organisiert und von den Fächern inhaltlich gefüllt wird (Teil der Modellbegutachtung), sowie zwei Praktika im Bachelorstudiengang vorgesehen: das schulische Eignungs- und Orientierungspraktikum und das in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum (Teil des Reviews der Studiengänge der Bildungswissenschaften).

ten). Alle Gutachten loben die inkludierten Praxisphasen ausdrücklich und betonen, dass die Studierenden vorbildlich auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorbereitet werden.

Zur Förderung der Auslandsmobilität pflegt und administriert das PHIL: International Affairs die internationalen Studienprogramme an der Philosophischen Fakultät. Es bietet u.a. Informationsveranstaltungen zu diesen Austauschprogrammen, eine individuelle Beratung für die Austauschstudierenden und internationalen Studierenden an. Weiterhin unterstützen auch die Fachvertreter*innen die Studierenden bei Fragen zum Auslandsaufenthalt.

12. Transparenz und Dokumentation

Transparenz und Dokumentation (QZS)

Nach dem Akkreditierungsbeschluss werden die Studiengangsdokumente auf der Homepage der Universität und auf den Seiten der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Modulbeschreibungen und Veranstaltungshinweise finden sich in unisono. Der Akkreditierungsbericht wird auf der Homepage des QZS sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Das Fach, die Fakultät, das Ministerium für Schule und Bildung NRW sowie die beteiligte Gutachtergruppe wird über das Verfahrensergebnis informiert.

Transparenz und Dokumentation (Dez. 3)

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind für alle Bachelorstudiengänge sowie für alle Masterteilstudiengänge als Anlagen den Prüfungsordnungen beigefügt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.